

oder gehalten werden kann, und von gemeiner Kerpelschätzung von Alters gefreiet sein, oder sonst sich davon zu erimirn unterstehen.

Inmaßen dann auch verabschiedet, daß alle Adelige oder andere Standts Personen, welche von ihrem Sitz oder Häusern von Alters gemeine Kerpelschätzung zu geben nit schuldig sein, ein Zettel ihrer Feuerstätte, unter ihrer selbst Handt und Pertschaft, eben obgem. Anschlag, bei adelichen Ehren oder sonsten ihren wahren Worten und Glauben an Eides statt, dem Pfeningmeister hieselbst, inmassen als obstehet einschicken, und wirklich erlagen sollen. Sonsten aber, da die vom Adel oder andere der Kerpelschätzung Befreiete, deme also nicht nachsetzen würden, sollen die Beaupten mit Zuziehung Notarien und Zeugen, hiemit und in Kraft dieses bemächtigt und befehlt sein, alsbald und auf empfangenen Befehl, sich auf derselben Häuser, auf ihrer der Saumigen Unkosten, zu begeben, und alle vorhandene Feuerstätte aufzuschreiben, auch die befundene Rest, durch landtsliche Pfandung einzunehmen und vielgem. Pfeningmeister zuzuschicken.

Aber die Geistlichen betreffend, sollen ihre Gepürnuß an Gelde von ihren gefreieten Häusern, wie gleichfalls die Weltliche so geistliche Häuser besitzen, dem Siegelern als Collectorn, allhie in die Stadt Münster, aber von denen Häusern, so sie von den Weltlichen an sich gefaußt und nicht mortificirt, in Statt und Stätten wie von Alters Herkommen, sonsten auff dem Lande, den Pastorn und Kirchräthen darunter die gelegen, zu lieffern schuldig und hiemit verbunden sein. Sollte sich aber hiunter, zu einiger Zeit uber Zuversicht befinden, daß mit Verzeichnuß aller und jeder Häuser, Feuerstätte und Register unrichtig verfahren oder sonst connivirt were worden, wollen wir uns gegen dieselb gepürrende ernstliche Straff nach Ermässigung vorbehalten haben.

Damit ic. ic. (hier folgt der Befehl zur Kanzel=Verkündigung des gegenwärtigen Mandates.)

Bemerk. Ganz gleichlautende, zuweisen auch ermässigte, Steuer=Ausschreibungen haben unter nachbezeichneten Datums stattgefunden, nämlich: am 14. Nov. 1623, 17. October 1626, 15. November 1631, 7. September 1637 (NB. einfach) und 22. Dec. 1637 (NB. einfach).

82. Münster den 15. Mai 1623. (A. 1. b. Schätzung=Beitreibung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Vor Verwirklichung des hinlänglich begründeten Zwangs=Verfahrens, gegen die im Beitragsrückstand sich befindlichen Kerpell=, Feuerstätten= und Person=Schätzungs=pflichtigen, wird denselben eine endliche Zahlungs=Kriß von 8 Tagen gewährt, nach deren Abfluß die Lokal=Behörden gegen die fernern Penitenten „mit wirklicher Pfändung und Exekution, auch der Pfanden schleuniger Dis=traction, wie gleichfalls (da es die Notdurfft erfordern würde) gefänglicher Anhaltung der Saumbhaften“ ic. verfahren sollen.

83. Münster den 14. November 1624. (A. 1. b. Religiöns=Bekenntniß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(resp. der stiftisch münstersche General=Vikar u. Siegler.)

Nebst Mittheilung des nachfolgenden (an ihn gerichteten) Rescriptes der Landes=Regierung, an sämtliche geistliche und weltliche Behörden des Bisthums Münster, wird dessen Kanzelverkündigung und die Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen befohlen:

„Wie hoch und eiffrig die chffl. Drchl. zu Eöln, „Bischof zu Münster, Herzog Ferdinand in Baiern ic., „unser gnedigster Herr, thro die Bekehr= und Herbeibringung deren im Glauben verführten Underthanen angelesen sein lassen, zu dem Ende auch mit Anstellung der „p. p. Societatis Jesu Missionum keine Kosten und Mühe „gespartet werden, so auch an etlichen Verterren, Gott „lob nicht ohne Frucht abgangen, dessen wissen Ew. „Gestr. ohne unser Anregen, sich nach Notdurfft zu entsinnen. Nun sein hochstgemelt Thro Chffl. Drchl. zu „Bezaigung ihres zu dero Underthanen tragenden vatterlichen gnedigsten Gemüths und Affection, und damit sich „ie niemant, daß es an nödtiger Information und Un-